



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für die
Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-
Ausgleichsverordnung

Berlin, 15.05.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Inhalt und Ziel des Gesetzesentwurfs

Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2020 vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) der Referentenentwurf der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Anlass sind laut BMG die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Epidemie auf die Behandlung von chronisch kranken Versicherten in strukturierten Behandlungsprogrammen (DMP) und deren Behandlungsdokumentation. Werden diese Behandlungsdokumentationen nicht regelmäßig gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erstellt und fristgerecht von den Ärztinnen und Ärzten übermittelt, sehen die Vorgaben in der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) eine automatische Beendigung der Teilnahme des betroffenen Versicherten am DMP vor.

Der G-BA hat bereits mit Beschluss vom 27. März 2020 seine DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) unter anderem dahingehend angepasst, dass die quartalsbezogene Dokumentation für das erste bis dritte Quartal 2020 nicht erforderlich ist, soweit sie sich auf Untersuchungen an der Patientin und an dem Patienten bezieht, die aufgrund der Vermeidung einer Ansteckung mit COVID-19 nicht durchgeführt werden und nicht durch telemedizinischen Kontakt durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt erhoben werden kann (vgl. die Stellungnahme der BÄK v. 26.03.2020).

Durch die Aussetzung der Dokumentationsvorgaben in der DMP-A-RL des G-BA soll vermieden werden, dass DMP-Versicherte für die weitere Teilnahme an ihrem DMP verpflichtet wären, für die Durchführung von Kontrolluntersuchungen – allein zur Erfüllung der Dokumentationspflichten – Arztpraxen aufzusuchen und sich damit dem stärkeren Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus auszusetzen. Soweit solche Kontrolluntersuchungen nach individueller Risikoabwägung notwendig sind, sollen sie weiterhin stattfinden und entsprechend den Vorgaben des G-BA – soweit möglich – auch weiterhin dokumentiert werden.

2. Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer befürwortet den Referentenentwurf zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung und hat keine Änderungshinweise.